

FD / Motion SP-GRÜ-Fraktion vom 16. September 2019

Klimafonds

Antrag der Regierung vom 29. Oktober 2019

Nichteintreten.

Begründung:

Die Motionärin möchte einen Energiefonds mit einem Volumen von 100 Mio. Franken schaffen. Der Fonds soll aus Mitteln des besonderen Eigenkapitals geäufnet und für den Ersatz von fossilen Heizanlagen durch klimaneutrale Anlagen, die Gewinnung von erneuerbaren Energien sowie gezielte Massnahmen zur Energieverbrauchsreduktion eingesetzt werden.

Gegen die Motion sprechen die nachfolgenden energiepolitischen Überlegungen:

Der kantonale Sonderkredit für die Energieförderung beträgt für die Jahre 2015 bis 2020 (nachfolgend Sonderkredit 15–20) 32,4 Mio. Franken bzw. 5,4 Mio. Franken je Jahr (vgl. Art. 16 Abs. 2^{ter} des Energiegesetzes [sGS 741.1; abgekürzt EnG]). Ab dem Jahr 2021 liegt der Betrag gemäss Entwurf des VI. Nachtrags zum EnG 22.19.09 bei 5,0 Mio. Franken jährlich. Aufgrund der grossen Nachfrage nach dem Förderungsangebot beantragte die Regierung einen Nachtragskredit zum Sonderkredit 15–20 von 9,4 Mio. Franken, der vom Kantonsrat in der Septembersession 2019 genehmigt wurde (33.19.05). Damit wird der Sonderkredit 15–20 auf 41,8 Mio. Franken erhöht.

Weiter hat die Regierung am 27. August 2019 zuhanden der Budgetbotschaft 2020 Botschaft und Entwurf zum Kantonsratsbeschluss über einen Sonderkredit für die Jahre 2020 bis 2023 zur Finanzierung der Kampagne zum beschleunigten Ersatz von fossilen Heizungen verabschiedet (33.19.05; nachfolgend Sonderkredit 20–23). Beide Lesungen zum Sonderkredit 20–23 werden in der Novembersession 2019 durchgeführt werden. Der Sonderkredit 20–23 hat ein Volumen von 10 Mio. Franken.

Die Globalbeiträge des Bundes setzen sich zusammen aus einem Sockelbeitrag und einem Ergänzungsbeitrag. Dieser entspricht dem zweifachen Betrag kantonalen Fördermittels für globalbeitragsberechtigte Fördermassnahmen.

In der Summe stehen damit für die Energieförderung in den Jahren 2020 bis 2023 bereits mit den aktuellen und geplanten Krediten mehr als 120 Mio. Franken zur Verfügung (vgl. Tabelle unten). Dabei beträgt der kantonale Anteil 32,4 Mio. Franken, womit Globalbeiträge in der Höhe von 64,8 Mio. Franken generiert werden können. Dies setzt jedoch voraus, dass der Sonderkredit 15–20 nach dem Jahr 2020 jährlich mit wenigstens 5 Mio. Franken abgelöst (VI. Nachtrag zum EnG) und dass die CO₂-Abgabe weiterhin in dieser Form verwendet wird (Art. 34 des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen [SR 641.71]). Hinzu kommen im Rahmen der Globalbeiträge Sockelbeiträge von 24 Mio. Franken.

Jahr	Kantonaler Kredit		Globalbeiträge		
	Sonderkredit 15–20 und Folgejahre	Sonderkredit 20–23 (Ersatz fossile Heizungen)	Sockelbeitrag	Ergänzungsbeitrag	Total
2020	7,4	2,5	6	19,8	35,7
2021	5	2,5	6	15	28,5
2022	5	2,5	6	15	28,5
2023	5	2,5	6	15	28,5
Total	22,4	10	24	64,8	121,2

Es ist zwar möglich, dass mit zusätzlichen kantonalen Mitteln die Reduktion der CO₂-Emissionen der Gebäude weiter beschleunigt würde, da energetische Gebäudemodernisierungen kostenintensiv sind. Das Harmonisierte Fördermodell (HFM) würde eine Erhöhung der Fördersätze der entsprechenden Massnahmen im Kanton St.Gallen zulassen, ohne dass dabei auf Globalbeiträge verzichtet werden müsste. Kantonale Mittel in erheblichem Umfang zu sprechen, die keine Globalbeiträge des Bundes auslösen, ist aus Sicht der Regierung indessen nicht angezeigt.

Einer möglichen positiven Wirkung zusätzlicher Fördergelder stehen zudem folgende Argumente entgegen: Mit dem Sonderkredit 20–23 wird die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung einen zusätzlichen Schub erhalten. Die klare Befristung der Förderung auf wenige Jahre setzt Anreize für den baldigen Ersatz von Öl- und Gasheizungen. Ein Fonds von 100 Mio. Franken auf unbestimmte Zeit könnte diese gewünschte Dynamik untergraben und dazu führen, dass Ölheizungen bis auf weiteres in Betrieb bleiben. Verschiedene Beispiele aus der Verhaltensökonomie haben gezeigt, dass die Erhöhung von monetären Anreizen nicht zwingend zu einer Zunahme von energetischen Modernisierungen führen. Oftmals spielen andere nicht-monetäre Faktoren die entscheidende Rolle. Diese Erkenntnisse sollen auch in die Erarbeitung des Energiekonzepts 2021–2030 einfließen. Ein starker Ausbau der Fördermittel könnte diesen neuen Erkenntnissen entgegenwirken. Die Regierung wird mit dem Energiekonzept 2021–2030 darlegen, wie viele Mittel für die Umsetzung des Konzepts (einschliesslich weiteren Anreizen) erforderlich sein werden.

Auch aus finanzpolitischen Überlegungen ist die Motion abzulehnen:

Das besondere Eigenkapital steht für die Finanzierung von steuerlichen Massnahmen sowie für die Förderung von Gemeindevereinigungen zur Verfügung (Art. 2 des Kantonsratsbeschlusses über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital [sGS 831.51]).

Regierung und Kantonsrat haben vorgesehen, dass die Mittel aus dem besonderen Eigenkapital in den kommenden Jahren auch für die Finanzierung der im Jahr 2019 beschlossenen Steuerreform (Umsetzung STAF-Vorlage¹ im Kanton St.Gallen) und der damit verbundenen Massnahmen (Anpassungen im Bereich der Unternehmenssteuern und bei der Besteuerung der natürlichen Personen, Erhöhung der Kinderzulagen, Erhöhung im Bereich der Prämienverbilligung) eingesetzt werden müssen.

Die finanzpolitischen Herausforderungen sind in den Jahren 2021 ff anspruchsvoll. Nachdem das Budget 2020 noch ausgeglichen gestaltet werden konnte, sind in den kommenden Jahren namhafte Defizite zu erwarten. Neben der Umsetzung der Steuerreform sind geringere Erträge durch die Reform des Bundesfinanzausgleichs (Reduktion der Mittel aus dem Ressourcenausgleich) zu erwarten. Die Dynamik bei den Staatsbeiträgen wird weiterhin hoch ausfallen. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen werden ebenfalls schwieriger.

¹ STAF = Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (Referendumsvorlage: BBl 2018, 6031).

Im Aufgaben- und Finanzplan 2020–2022 (33.19.04) sind darum für die Jahre 2021 ff. wieder Bezüge aus dem besonderen Eigenkapital vorgesehen.

Es ist somit nicht zu verantworten, den Handlungsspielraum beim besonderen Eigenkapital einzuschränken bzw. es für andere Zwecke zu reservieren. Es stehen in den kommenden Jahren bereits erhebliche Mittel für die Energieförderung zur Verfügung. Sofern sich in den kommenden Jahren ein Bedarf für weitere energiepolitische Massnahmen zeigen sollte, sind diese nicht aus einem Fonds, sondern vielmehr aus dem ordentlichen Haushalt zu finanzieren.